

Gerechtigkeit in der textilen Kette als Gestaltungsaufgabe der Politik oder im Spiel von Angebot und Nachfrage

**Vortrag, 30.06.11, Hamburg
Hilmar Schmiedl-Neuburg**

Einleitung

Die Textilindustrie sieht sich mit zahlreichen ethischen und moralischen Fragen konfrontiert. Soziale und ökologische Probleme in der Produktion wie Kinderarbeit und Zwangsarbeit, unwürdige und gefährliche Arbeitsbedingungen, überlange Arbeitszeiten und mangelnde Arbeitsplatzsicherheit, Arbeitslöhne welche die pure Existenz nicht zu sichern vermögen, Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit der Arbeiterinnen, Belastung der Umwelt durch Chemikalien ebenso wie Probleme auf der Konsumentenseite wie mangelnde Markttransparenz oder Gesundheitsschädlichkeit von Produkten begleiten die Textilindustrie, insbesondere soweit sie in Staaten der 3. Welt produziert.

Betrachtet man diese Probleme aus philosophischer Sicht stellen sich zwei Fragen: zum einen worin genau die moralischen Ungerechtigkeiten bei diesen Problemen liegen, d.h. mit welchem Verständnis von Gerechtigkeit man diese Probleme betrachten und beurteilen kann und zum anderen wer zuständig dafür sein sollte, diese moralischen Probleme zu lösen und präventiv zu vermeiden. Ich möchte in diesem Vortrag versuchen, diese Fragen anhand einiger kurzer geschichtlicher und systematischer Betrachtungen zur Geschichte des Gerechtigkeitsbegriffs und zur systematischen Frage der Zuständigkeit für die Einhaltung der Gerechtigkeit anzudenken, ohne sie allerdings erschöpfend behandeln zu können.

Die Geschichte des Gerechtigkeitsbegriffs

Schon in der griechischen Antike befasst sich Platon eingehend mit dem Begriff der Gerechtigkeit und scheidet zwischen der Gerechtigkeit des Staates als institutioneller Wohlordnung und der Gerechtigkeit des Bürgers als individueller Tugend. Seinem Schüler Aristoteles verdanken wir die erste bis heute einflussreiche tiefgehende Analyse des Gerechtigkeitsbegriffs. Auch er sieht wie Platon Gerechtigkeit als staatliche und individuelle Aufgabe. Er unterscheidet neben der allgemeinen Gerechtigkeit als rechtlicher Wohlordnung, als spezielle Gerechtigkeiten die Verteilungsgerechtigkeit und die Ausgleichsgerechtigkeit. Die Ausgleichsgerechtigkeit, oder auch arithmetische Gerechtigkeit fragt unter dem Leitbild der ausgleichenden Waage etwa nach der gerechten Entschädigung für erlittenen Schaden oder dem gerechten Preis für ein Produkt auf einem Markt. Die Verteilungsgerechtigkeit, oder auch proportionale Gerechtigkeit stellt die Grundfrage nach der gerechten Verteilung von Gütern, mit anderen Worten „wer an wen was anhand welcher Gerechtigkeitskriterien verteilt“. Ihr geht es etwa um die Verteilung kooperativ erwirtschafteter Güter aber auch um die Verteilung von Rechten, Bildung und Lebenschancen anhand von Prinzipien wie Menschenrechten, Bedürfnisprinzip, Gleichheitsprinzip oder Leistungsprinzip.

Das aristotelische Verständnis von Gerechtigkeit und die Verortung der Verantwortung für diese primär beim Staat und seiner Gesetzgebung und sekundär, nachgeordnet beim einzelnen Bürger und seiner Tugendhaftigkeit bleibt bis in die Zeit Aufklärung maßgebend. Im Zeitalter des Absolutismus wird dieses Verständnis der Staatszuständigkeit für die Gerechtigkeit noch einmal in besonderer Weise betont und bekräftigt.

Gegen den Absolutismus und damit auch gegen seine Gerechtigkeitsvorstellungen erhebt sich in der Aufklärungszeit das neu entstehende Bürgertum. In das Zentrum seines Kampfes gegen die Macht und Regeldichte des absolutistischen Staates tritt das Eintreten für die Freiheit des Einzelindividuums, verstanden als bürgerliche und wirtschaftliche Handlungsfreiheit und Nichteinmischung des Staates in ökonomische Angelegenheiten. Der durch das Bürgertum vertretene Liberalismus stellt die Begriffe der politischen und wirtschaftlichen Freiheit, der formalen Rechtsgleichheit und des Eigentumsschutzes in den Mittelpunkt seiner moralischen Überlegungen. Das Einzelindividuum und der Markt stehen nun im Zentrum des Interesses.

Thomas Hobbes betont die Wichtigkeit des Eigeninteresses und verabschiedet die Vorstellung der Gerechtigkeit als individueller Tugend. John Locke definiert wirtschaftliche Gerechtigkeit als gerechtfertigten Eigentumserwerb und rechtlich geordnete Eigentumsübertragung. Die Rolle des Staates tritt bei ihm in den Hintergrund, der fast allmächtige Staat des Absolutismus des 17. Jahrhunderts soll zu einem Nachwächterstaat werden, der nur für öffentliche Sicherheit, Eigentumsschutz und gerichtliche Verfahrensgerechtigkeit zu sorgen hat. Bernard de Mandeville erzählt seine Bienenfabel, deren Moral darin besteht, dass nur ein Staat in dem jeder ausschließlich an sich selber denkt, gerecht und prosperierend sein könne, ein Staat aber in dem der Staat und seine Bürger altruistisch nach Gerechtigkeit streben notwendig arm und ungerecht werde. Jeremy Bentham, der Begründer des Utilitarismus betont die Wichtigkeit der Maximierung des wirtschaftlichen Gesamtnutzens für eine Gesellschaft unabhängig von seiner Verteilung. Thomas Malthus hängt das Lebensrecht eines Menschen an seine Fähigkeit arbeitend sich sein Brot verdienen. Schließlich erschafft Adam Smith mit der Idee der Invisible Hand des Marktes die zentrale Leitidee liberaler ökonomischer Gerechtigkeitsvorstellungen. So wie früher die Hand Gottes für die Gerechtigkeit auf Erden sorgte, vermittelt durch die Könige von Gottes Gnaden, soll nun die Unsichtbare Hand des liberalen Marktes für göttliche Gerechtigkeit sorgen.

Die Konsequenzen dieser Neuorientierung für den Gerechtigkeitsbegriff waren massiv: Die Verantwortung für die Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit wird dem anonymen Mechanismus des Marktes übergeben, weder der Einzelbürger noch der Staat haben nun die Aufgabe sich um Gerechtigkeit zu kümmern, ja mehr noch, der Einzelbürger soll aus moralischen Gründen egoistisch sein und der Staat sich ebenfalls aus moralischen Gründen jeder Einmischung in das nutzenmaximierende quasigöttliche Wirken der unsichtbaren Hand des Marktes enthalten – wobei der klassische Liberalismus hierbei stets Moralität mit Nutzenmaximierung gleichsetzt. Schließlich wird die früher so zentrale staatliche Verteilungsgerechtigkeit auf Fragen der Ausgleichsgerechtigkeit durch die Invisible Hand des Marktes und der formalen Verfahrensgerechtigkeit der Gerichte reduziert.

Die Folgen dieses neuen Verständnisses von Gerechtigkeit zeigen sich im 19. Jahrhundert in den Auswirkungen der Industrialisierung, welche neben ihren positiven wohlstandsmehrenden Effekten auch zur Verarmung großer Bevölkerungsschichten und dem Auftreten der „Sozialen Frage“ führt. Nachdem der Liberalismus den Staat und den Bürger aus der Pflicht für Gerechtigkeit zu sorgen entlassen hatte und diese dem Markt übergab, rücken nun plötzlich zum ersten Mal die Unternehmen und Betriebe und ihre ethische Verantwortung in den Fokus der moralischen Aufmerksamkeit.

Besonders der Marxismus und die Sozialdemokratie mit ihren Forderungen nach Bedürfnisgerechtigkeit und sozialer Gleichheit und später der Keynesianismus im 20. Jahrhundert tragen in der Folgezeit zur sozialstaatlichen Zählung des Marktes bei, indem sie die Rolle des Staates bei der Gewährleistung von Gerechtigkeit rehabilitieren.

Indem aber der Wohlfahrtsstaat ab den 70er Jahren und dann verstärkt seit dem Beginn der Globalisierung in den 90er Jahren in die Krise gerät, kehren die überwunden geglaubten

Gerechtigkeitsvorstellungen des klassischen Liberalismus in radikalisierter Form als monetaristischer und libertärer Neoliberalismus zurück. Dieser Neoliberalismus vertritt meist aber nur noch einen halbierten Liberalismus. Der Kampf für Bürgerrechte und politische Freiheit tritt in den Hintergrund, um dafür den Kampf für wirtschaftliche Handlungsfreiheit und staatliche Nichteinmischung umso radikaler zu führen. Denker wie von Hayek, Nozick oder Friedman betonen den segensreichen Effekt völliger Marktfreiheit und damit die Notwendigkeit umfassender Privatisierung und Deregulierung, möchten selbst den staatlichen Rahmen des Marktes, welchen selbst der klassische Liberalismus noch als wichtig ansah, beseitigen und dessen polizeiliche und gerichtliche Aufgaben der göttlichen Hand des Marktes übergeben und fordern den totalen Eigentumsschutz, welcher schon Besteuerung als Diebstahl begreift. Verteilungsgerechtigkeit wird ausschließlich als marktbasierter Austauschgerechtigkeit anhand der Kriterien des fairen Wettbewerbs und des Leistungsprinzips interpretiert. Leistung muss sich lohnen, denn nur dies ist gerecht, weil nutzensteigernd und wer nicht arbeitet und leistet soll auch nicht essen, so das Credo der Libertären, Neoliberalen und Monetaristen.

Diese libertär-neoliberalen Ideen gehen einher mit dem Auftauchen einer „Neuen Sozialen Frage“, die sich in Globalisierungsphänomenen wie einen zunehmenden Sozialabbau, wachsender sozialer Ungleichheit und der Frage nach internationaler Gerechtigkeit äußert.

Die Probleme der Marktgerechtigkeit

Diese Übergabe der Gerechtigkeitsdefinition und der Gerechtigkeitszuständigkeit an den Markt führt nun allerdings zu einigen Problemen. Der Markt ist zweifellos, wie schon Karl Marx hervorhob, ein hocheffizientes, großen Wohlstand erzeugendes Austausch- und Distributionsinstrument, welches oftmals staatlicher Verteilungs- und Regelungsbürokratie in hohem Maße überlegen ist. Gleichwohl muss man sich davor hüten, aus Enthusiasmus für ein sehr erfolgreiches Instrument dieses zum Allheilmittel zu erklären. Denn auch der Markt, trotz seiner Vorzüge, weist gravierende Mängel auf.

Zum einen kann ein Markt nur dann hocheffizient funktionieren, wenn es sich um einen sogenannten perfekten Markt handelt, aber, wie die Neue Institutionenökonomik hervorhebt, Märkte sind so gut wie immer imperfekt. Die Marktteilnehmer handeln nur beschränkt rational, die Märkte sind oft intransparent, es entstehen signifikante Transaktionskosten, also Marktbenutzungskosten, welche die Markteffizienz behindern, und externe soziale und besonders ökologische Kosten der Produktion sind in den Marktpreisen meistens nicht eingepreist mit dem Effekt, dass die Marktergebnisse oft alles andere als gesamtwirtschaftlich effizient, geschweige denn gesamtgesellschaftlich vorteilhaft sind.

Zum anderen bedürfen selbst perfekte Märkte eines sie ermöglichenden staatlichen Rahmens und einer gesellschaftlichen Einbettung. Wie in der Aufklärungszeit Immanuel Kant und im 20. Jahrhundert der Ordoliberalismus betonen, benötigt der Markt als Bedingung der Möglichkeit seiner Existenz seiner Einordnung in einen rechtsstaatlich-rechtlichen und einen institutionell-staatlichen Rahmen, ohne den er nicht funktionieren könnte und G.W.F. Hegel fügt hinzu, dass der Markt darüber hinaus auch der sozialen Einbettung in die Gesellschaft bedürfe, da er von rechtlichen und institutionellen aber auch von solidarisch sozial gewährleisteten Ressourcen wie etwa der Bereitstellung nicht-konkurrierender öffentlicher Güter wie Rechtssicherheit, gesunder Lebensbedingungen oder sozialer Stabilität zehrt, die er selbst nicht erzeugen kann.

Da man unter diesen Gesichtspunkten davon ausgehen kann, dass Märkte weder selbstgenügsam noch perfekt sind, erscheint es unverantwortlich, Fragen der Gerechtigkeit in erster Linie oder sogar ausschließlich dem Markt zu überlassen, wenngleich die Marktgerechtigkeit sicherlich nichtdestotrotz einen Beitrag zu diesen Fragen leisten kann.

Die Frage der Zuständigkeit für die Gerechtigkeit

Vor dem Hintergrund dieser Gedanken zur Geschichte des Gerechtigkeitsbegriffs und der für ihn Verantwortlichen möchte ich nun einige systematische Überlegungen zur Frage der Zuständigkeit für die Gerechtigkeit in der Textilindustrie anstellen und danach der Frage nachgehen, welche ethischen Probleme auf welche Weise Gegenstand gerechtigkeitsorientierter Regelungen im Textilsektor sein könnten.

Aus den vorherigen geschichtlichen und systematischen Überlegungen aber auch eingedenk der zu Anfang genannten normativen Probleme der Textilindustrie lässt sich schließen, dass der Markt die von den Neoliberalen in ihn gesetzten moralischen Hoffnungen nicht zu erfüllen vermag – selbst wenn er einen gewissen Beitrag leisten kann - und wir deshalb überlegen müssen, wer sonst für die Einhaltung von Gerechtigkeitsprinzipien auf dem Textilmarkt die Verantwortung übernehmen kann. Hierzu möchte ich die vier Akteure auf dem Textilmarkt, nämlich Konsumenten, Arbeiterinnen, Textilunternehmen und den Staat einschließlich Internationaler Regierungsorganisationen, einer kurzen systematischen Untersuchung unterziehen, ob diese potentiell für die Gewährleistung von Gerechtigkeitsstandards zuständig sein könnten.

Eine Möglichkeit bestünde darin, einen der traditionellen Träger der Gerechtigkeit, nämlich den Einzelbürger in seinen Rollen als Konsument und als Produzent als Verantwortlichen für die Gerechtigkeit zu reaktivieren. Bei genauerer Analyse zeigt sich aber, dass dieser Weg nur unterstützend eine Rolle spielen kann, denn der Einzelmensch als Konsument ist oft nicht in der Lage gerecht zu handeln d.h. gerecht zu kaufen, da ihm oft die finanziellen Mittel fehlen, um die teureren Produkte zu erwerben, die unter Einhaltung von Gerechtigkeitsstandards produziert wurden. Sollte zweitens der Konsument aber doch über die entsprechenden finanziellen Mittel verfügen, ist ihm oft aufgrund unzureichender Markttransparenz, d.h. mangelnder Informationen über die Gerechtigkeit der Produktionsbedingungen keine gerechte Entscheidung möglich. Sollte drittens der Konsument aber auch über diese Informationen verfügen, kann aufgrund eingeschränkter Rationalität der Akteure - Rationalität im klassisch ökonomischen Sinne als individuelle kalkulierende Nutzenmaximierung verstanden - trotzdem nicht davon ausgegangen werden, dass die Konsumenten stets gerecht handeln werden, d.h. stets alle gerechtigkeitsrelevanten Informationen in jede Kaufentscheidung einbeziehen.

Sollte es viertens aber schließlich doch Superkonsumenten geben, welche über die finanziellen Mittel, die entsprechen Informationen und zudem über die vollkommene Rationalität eines homo oeconomicus verfügen, so stellt sich nichtdestotrotz das spieltheoretische Free-Rider-Problem ein, welches moralisches Handeln der Konsumenten vereitelt. Das Free-Rider- oder Schwarzfahrerproblem besagt, dass es für den einzelnen rationaler ist, in einer Kooperationsgemeinschaft, welche gemeinsam ein Gut bereitstellt, von diesem Gut zu profitieren ohne einen Beitrag zu leisten, als von diesem gemeinsam geschaffenen Gut zu profitieren unter Leistung eines Beitrags. Mit anderen Worten, solange es keine Schaffner gibt, ist es rational schwarzzufahren. Da diese Überlegung für jeden Kooperationsteilnehmer gilt, führt dieses dazu, dass am Ende das gemeinsame Gut überhaupt nicht produziert wird und alle verlieren, also etwa mangels Fahrkarteneinnahmen der Zugverkehr eingestellt wird. Bezogen auf den Textilmarkt heißt dies, es wäre trotz bestehender Mittel und Informationen für den Einzelkonsumenten ökonomisch rationaler, billige, ungerecht produzierte Produkte zu kaufen, auch wenn er zustimmt, dass allgemein nur gerecht produzierte Produkte gekauft werden sollten. Der Konsument eignet sich mithin nur sehr begrenzt als Träger der Gerechtigkeit.

Die Arbeiterinnen als Einzelpersonen scheinen aber ebenfalls nur sehr mäßig geeignet zu sein, die Verantwortung für gerechte Produktionsbedingungen zu übernehmen, da ihnen häufig keine andere Möglichkeit bleibt, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Die Textilunternehmen als Verantwortliche für die Produktion scheinen hingegen gute Kandidaten für die Verantwortungszurechnung für die Gerechtigkeit im Textilmarkt zu sein. Allerdings können die Unternehmen zu Recht einwenden, dass ihnen hinsichtlich gerechten Handelns, welches meist mit höheren Produktionskosten einhergeht, aufgrund der scharfen Konkurrenz starke Grenzen auferlegt sind. Freiwillige Abkommen der Unternehmen bieten hier nur einen scheinbaren Ausweg, denn auch diese Abkommen kranken an einem Free-Rider-Problem. Auch hier ist es für ein Unternehmen rationaler, einem Abkommen beizutreten, sich aber insgeheim nicht daran zu halten, während alle anderen dieses aber tun. Da dieser Gedanke für alle Beteiligten gilt, sind freiwillige Abkommen der Unternehmen aller Wahrscheinlichkeit nach zum Scheitern verurteilt.

Es verbleibt als Akteur der Staat in Form der Konsumentenstaaten, der Produzentenstaaten und internationaler Regierungsorganisationen. Er vermag direkt oder indirekt mit den Mitteln der innerstaatlichen Gesetzgebung und der Importgesetzgebung gerechte Produktionsbedingungen erzwingen.

Das für den Einzelkonsumenten durchaus gültige Argument, dass ein einzelner nichts bewegen könne, gilt für den einzelnen Importstaat nur sehr begrenzt. Anders als bei den Einzelkonsumenten gibt es nur eine recht begrenzte Anzahl von Konsumentenstaaten, welches der Entscheidung eines einzelnen Staates einen viel größeren Einfluss gibt. Auch ein mögliches Free-Rider-Problem unter den Konsumentenstaaten bei der Einhaltung internationaler Abkommen wird durch die begrenzte Anzahl der Teilnehmer und die Offensichtlichkeit von staatlichen Regelverstößen gegen die Abkommen und damit das Fehlen der Geheimhaltung des Free-Rider-Verhaltens begrenzt.

Auf diese Weise können die Konsumentenstaaten einen Druck auf die Produzentenstaaten ausüben, ihre Gesetzgebung unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten zu verbessern und die Textilunternehmen zu gerechteren Produktionsbedingungen zu zwingen.

Auch auf internationaler Ebene können auf diese Weise Abkommen initiiert werden, welche für Gerechtigkeitsmindeststandards sorgen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Gerechtigkeitsvorstellungen eine gewisse Kulturrelativität aufweisen und deshalb nicht ohne weiteres verallgemeinerbar sind. D.h. die Konsumentenstaaten sollten nicht versuchen, ihre Idealvorstellungen gerechter Produktion international in Abkommen zu verankern, sondern eher sich um menschenrechtliche Mindeststandards der Gerechtigkeit bemühen, auf welche man sich wirklich kulturübergreifend einigen kann und welche insofern auch eine Chance hätten, praktisch durchgesetzt zu werden.

Ebenen und menschenrechtliche Grundlagen staatlicher Gerechtigkeitsregeln

Nachdem auf diese Weise deutlich geworden ist, dass nur der Staat ein geeigneter Träger der Verantwortung für die Gerechtigkeit sein kann, den Konsumenten nur beschränkt gerechtigkeitsstrategisch unterstützen können, führen uns diese Überlegungen nun zu der Frage, um welche ethischen Probleme im Textilmarkt sich der Staat zu bemühen hätte und auf welcher ethischen Grundlage er Regelungen für diese Probleme finden könnte. Hierbei sind die drei Bereiche der Bereitstellung eines angemessenen internationalen Rahmens, der Bereitstellung eines angemessenen nationalen Rahmens und schließlich der Funktionsverbesserung des Textilmarktes selbst zu unterscheiden.

Da der Textilmarkt international organisiert ist, kommt einem internationalen rechtlichen und institutionellen Rahmen für diesen Markt in Form internationaler verbindlicher zwischenstaatlicher Abkommen eine wichtige Rolle zu. Ausgehend von ökonomisch-philosophischen Überlegungen Amartya Sens, des Gründers des capabilities-Ansatzes in der Entwicklungsökonomik und des human-development-index und John Rawls, des Vordenkers eines liberalen Egalitarismus, muss es in solchen Abkommen in erster Linie um die Sicherung der universalen Menschenrechte und Grundfähigkeiten der Arbeiterinnen (und der Konsumenten) und damit ihrer positiven Freiheit und

die Gewährleistung fundamentaler Grundgüter gehen, wie etwa menschenwürdige Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten, Unfall- und Gesundheitsschutz bezüglich Produktion und Produkt, existenzsichernde Löhne, Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit und willkürlicher Kündigung und ein Mindestmaß an Umweltschutz.

Diese menschenrechtlichen Ansprüche und Grundgütergewährleistungen können allerdings nur ein gewisses Minimum garantieren, da wir wie schon erläutert auf internationaler Ebene mit dem Problem kultureller Relativität und Pluralität von gehaltvollen Gerechtigkeitskonzeptionen und Bedürfnissen konfrontiert sind, insbesondere wenn diese Gerechtigkeitsvorstellungen über das suffizienzorientierte universal-menschenrechtliche Maß hinausgehen. Anspruchsvollere Gerechtigkeitsvorstellungen ebenso wie die Bereitstellung einer über den rechtlich-institutionellen Rahmen hinausgehenden gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Einbettung sollte der nationalen (oder europäischen) Ebene überlassen bleiben.

Auch auf nationaler Ebene gilt es, einen angemessenen sowohl rechtlichen und institutionellen als auch sozial-gesellschaftlichen und kulturell-gemeinschaftlichen Rahmen für das wirtschaftliche Markthandeln bereit zu stellen. Die Gedanken des Ordoliberalismus, welcher die Bedeutung der institutionellen und rechtlichen Rahmenordnung für die Wirtschaft betont und der Menschenrechtstheorie ebenso wie die Gedanken eines John Rawls und eines Amartya Sen und des den Gemeinschaftsrahmen hervorhebenden Kommunitarismus können hier als philosophische Leitlinien dienen.

Auf der Ebene des nationalen Rahmens ist es nötig, sowohl institutionell und rechtlich als auch gesellschaftlich dem Markt allgemein und dem Textilmarkt insbesondere einen ihn ermöglichenden Rahmen zu geben, welcher für die Einhaltung der Menschenrechte und die Sicherung menschlicher Grundbedürfnisse sorgt, eine solidargemeinschaftliche Grundgüterversorgung im Sinne einer kulturrelativ angemessenen sozialstaatlichen Wohlfahrt, Absicherung gegen Krankheit und Alter, Armut, Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit, gegen Not, Unterversorgung und Bildungsmangel gewährleistet und so ein selbstbestimmtes Leben in Würde und Selbstachtung ermöglicht. Auch die Garantie von Rechtssicherheit, rechtsstaatlicher Verfahrensgerechtigkeit und rechtlicher Wohlordnung ebenso wie von rechtlicher Gleichheit und Chancengerechtigkeit gehört zur Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit des Marktes zu den Aufgaben des staatlich-gesellschaftlichen Rahmens. Schließlich muss der Rahmen auch dafür sorgen, dass die Verteilungsgerechtigkeit wieder aus der Verbindung mit der Ausgleichsgerechtigkeit des Marktes gelöst wird und zu einer kooperationsgemeinschaftlich gerechten Verteilung der wirtschaftlichen Kooperationsgewinne und –lasten kommen kann.

Neben der Bereitstellung eines angemessenen internationalen und nationalen Rahmens bedarf es schließlich ergänzend verschiedener Maßnahmen, um die Funktionsfähigkeit und Gerechtigkeit des Marktes in Richtung eines perfekten Marktes zu verbessern. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der neuen Institutionenökonomik gilt es, zum einen dafür zu sorgen, externe ökologische und soziale Kosten in die Marktpreise einzupreisen, auf diese Weise in den Markt zu internalisieren und damit für Nachhaltigkeit und die gerechte Verteilung sozialer und ökologischer Kosten zu sorgen, zum zweiten für die Verbraucher die informationelle Markttransparenz zu erhöhen, zum dritten für einen fairen unverzerrten Wettbewerb zu sorgen und zum vierten schließlich in Fällen des Marktversagens kompensierend einzugreifen.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen hoffe ich gezeigt zu haben, dass Gerechtigkeit in einem gehaltvollen Sinne des Wortes nicht, oder zumindest nicht allein dem Markt überlassen werden kann und nur oder zumindest in erster Linie Gestaltungsaufgabe der Politik sein muss.